

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 3 (1917)
Heft: 40

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 24. Jahrgang

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Veit Gadiant, Stans
Dr. Josef Scheuber, Schwyz
Dr. H. P. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volkschule, 24 Nummern
Mittelschule, 16 Nummern
Die Lehrerin, 12 Nummern

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Der Staat und seine Arbeiter. — Die Jahresmonate in Bild und Spruch. — Erziehungsverein und Schulverein. — Krankenkasse. — „Konfessionsloser“ Religionsunterricht. — Schulanzeigen. — Lehrerzimmer. — Stellenvermittlung. — Bücher. — Bunte Steine. — Inserate.
Beilage: Volksschule Nr. 19.

Der Staat und seine Arbeiter.

H. P. in G.

I.

Es ist gewiß ein allgemein geltender Grundsatz, daß es Pflicht der Gesamtheit ist, dafür zu sorgen, daß der Lehrer seinem Berufe leben kann. Diese Gesamtheit ist der Staat; denn weil der Lehrerstand in erster Linie derjenige ist, der dem Staate dient, so soll und muß er auch Nutzen vom Staate haben. Papst Leo XIII. schreibt in seiner Arbeiterencyklika: „Durch gesetzliche Verordnungen und Einrichtungen soll erreicht werden, daß schon aus der Verfassung und der Verwaltung des Staates heraus von selbst der allgemeine Wohlstand und das Wohl des Einzelnen erblühe. Dies ist die Aufgabe einer einsichtigen Regierung, die wahre Pflicht der staatlichen Behörde.“ Daraus muß der Staat folgerichtig durch die nötigen öffentlichen Maßnahmen die Interessen seiner Arbeiter wahren. Wäre nun ein jeder Bürger, der in unserem demokratischen Staatswesen gleichsam der Träger dieser Staatsgewalt ist, von diesem Pflichtbewußtsein erfüllt, dann wäre es sicher nie soweit gekommen, daß man behaupten müßte, die Zustände in der ökonomischen Lage der Lehrerschaft seien unhaltbar geworden. Es scheint oft, als ob es bei der finanziellen Besserstellung jenes Standes, der dem Staate so unmittelbare Dienste leistet, die zum öffentlichen Wohle so gewaltig beitragen, solche gibt, die dem Worte Niessches folgen, wenn er schreibt: „Fort mit der weichlichen Empfindsamkeit, der lähmenden und entnervenden Moral des Mitleides, der Entfugung, Gerechtigkeit, Sanftmut, Nächstenliebe, zurück zur ehernen autonomen Moral des Herrenmenschen, der überall das niedrige Gestrüpp, die Kleinen, Schwachen, Kran-